

September 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte haltet euch genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind.

1. Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 3 des BayEUG seid ihr zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich. Versäumte Unterrichtsstunden werden von der Kursleiterin/vom Kursleiter in einer Datenbank erfasst.
2. Wer aus zwingenden Gründen ganztägig verhindert ist am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, muss die Schule umgehend unter Angabe des Grundes benachrichtigen. Dies erfolgt **telefonisch (0931/26013-24) bis spätestens 07.45 Uhr**. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, erfolgt der Anruf durch die Eltern.
3. Digitales Entschuldigungsverfahren für Eltern:

Wichtig: Die digitale Krankmeldung ist nur möglich, wenn Sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, in der Sie bestätigen, dass nur Sie persönlich Zugang zum Elternportal haben.

Um Ihr Kind digital zu entschuldigen, loggen Sie sich ins Elternportal ein und gehen auf den Auswahlmenüpunkt „Meldungen“ und wählen „**Krankmeldung**“. Wenn Sie alle erforderlichen Angaben gemacht haben, gehen Sie auf „Meldung versenden“. Auch die **digitale Entschuldigung** sollte am Krankheitstag spätestens **bis 7.45 Uhr** über das Elternportal erfolgen.

Wenn Sie bereits im Voraus wissen, dass Ihr Kind auf Grund eines dringenden Arztbesuches oder aus einem anderen wichtigen Grund (Beerdigung, Führerscheinprüfung) im Unterricht fehlen wird, müssen Sie **spätestens zwei Tage vorher** einen Antrag auf „**Unterrichtsbeurlaubung**“ stellen, den Sie ebenfalls unter dem Menüpunkt „Meldungen“ finden, der von der Schulleitung genehmigt werden muss.

4. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler **während des Unterrichts** oder im Laufe des Unterrichtstages, so muss sie/er sich durch Oberstufenkoordinatoren vom weiteren Unterrichtsbesuch freistellen lassen. **Persönliches Erscheinen im Oberstufenbüro ist dabei notwendig**. Im Oberstufenbüro erfolgt bei minderjährigen SchülerInnen ein Anruf bei den Eltern. Alle Fehlzeiten werden in der Datenbank erfasst.
5. Bei Häufungen der Fehlzeiten wird von den Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung eingefordert, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Vorsprechen bei den Oberstufenbetreuern.
6. Sind für den Krankheitstag **Leistungserhebungen angesetzt** (z.B. Schulaufgabe, Referat, Leistungsabnahme im Sport), so kann nur bei ausreichender Entschuldigung (d.h. Anruf am Tag der Leistungserhebung und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von 10 Tagen) ein Nachtermin angesetzt werden. Bei unentschuldigtem bzw. zu spät entschuldigtem Versäumen einer Leistungserhebung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten (vgl. § 26 Abs. 4 GSO). Ein ärztliches Zeugnis muss am Tag der Erkrankung oder spätestens am Folgetag ausgestellt werden. Später ausgestellte Bescheinigungen werden nicht anerkannt (vgl. § 20 (2) BaySchO).
7. Eine **Ersatzprüfung** kann (nach § 27 Abs. 2ff GSO) angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen Versäumnissen keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

Hümmer/Grimmig
Oberstufenkoordinatoren